



Der Heidberghof - Familie Kompagne
54576 Dohm-Lammersdorf

Deckanmeldung

Hiermit melde ich meine Stute gemäß den umseitig abgedruckten Bedingungen, die ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich anerkenne, zur Bedeckung an.

Hengst: Aðall frá Hagahofi

Stute: _____ FEIF-ID : _____

Alter: _____

Fohlen bei Fuß:

Kopie der Papiere liegt bei:

Stute ist FEIF/FIZO geprüft:

Ekzembehandlung gewünscht:

Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall gewünscht:

Besitzer der Stute (Korrekte Rechnungsanschrift):

Name: _____

Strasse: _____

PLZ und Wohnort: _____

Telefon: _____ Email : _____

Anlieferung der Stute am: _____

Die Rechnung für Pensionskosten und der Rest-Deckgeldbetrag sind spätestens bei Abholung der Stute zahlbar bar oder per Bankkonto. Dies gilt ebenfalls für alle entstandenen Tierarztkosten. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.

Das Tupferprobenergebnis wird bei Anlieferung der Stute mitgebracht oder wird per Email geschickt an post@heidberghof.info

Bitte beachten: Ohne negatives Tupferprobenergebnis kann die Stute nicht zum Hengst. Für einen reibungslosen Ablauf empfehlen wir daher die Übersendung der Untersuchungsergebnisse vorab.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Kreissparkasse Hillesheim

BIC MALADE51DAU

IBAN DE 89 5865 1240 0000 2972 26



Der Heidberghof - Familie Kompagne
54576 Dohm-Lammersdorf

Deckbedingungen

Deckgebühr: € 650,-

1. Zur Bedeckung durch unser Hengst Aðall frá Hagahofi werden nur gesunde Islandstuten mit Papieren nach vorheriger Anmeldung aufgenommen.
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen korrekt (siehe Impfvorschriften Turnier, abgeschlossene Grundimmunisierung) gegen Influenza geimpft sein und durch einen Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden können.

Alle Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe mit negativem Befund (nicht älter als 20 Tage) sowie eine negative Tupferprobe auf CEM (Contagiöse equine Metritis = ansteckende Gebärmutterentzündung (nicht älter als 90 Tage) vorweisen. Der CEM Tupfer muss aus der Klitoris entnommen werden und kann somit problemlos auch bei tragenden Stuten entnommen werden. Aus der Zervix entnommene CEM Tupfer ohne Klitoristupfer werden nicht akzeptiert. Die Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß nach komplikationsloser Geburt (ohne Nachgeburtverhalten) entfällt die bakteriologische Tupferprobe, nicht jedoch der CEM Tupfer. Des Weiteren müssen alle Stuten in der Woche vor Anlieferung entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage sind müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben.

3. Bei Erkrankungsfällen oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Eine Information des Stutenbesitzers erfolgt umgehend. Das Gleiche gilt für eventuell notwendige Schmiedearbeiten. Die Stuten müssen unbeschlagen sein.
4. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verlust (Tod oder Entwendung), Beschädigung oder Minderwert der Stute oder des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Der Haftungsausschluss umfasst auch die Tätigkeit der Erfüllungshilfen. Auch für Schäden, die durch die Zuführung zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf solche Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verschuldet werden. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine für sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstiger Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für sein Pferd besteht.
5. Das Weidegeld € 8,50 wird pro Pferd und Tag abgerechnet. Zusatzleistungen wie z.B. Ekzempflege /Medikamenteneingabe/ Vorstellung beim Tierarzt werden nicht abgerechnet. Um die Pferde behandeln zu können, müssen diese halfterfähig sein und sich problemlos auf der Weide einfangen lassen.
6. Voraussichtlich wird Adall nur aus der Hand decken. Herdenbedeckung voraussichtlich erst ab Ende Juni. Für Handbedeckung werden keine extra Kosten berechnet. Wir empfehlen, die Stuten zur Handbedeckung in Rosse anzuliefern.
7. Die Rechnung für Pensionskosten und der Deckgeldbetrag sind spätestens bei Abholung der Stute zahlbar. Dies gilt ebenfalls für eventuelle entstandenen Tierärztkosten. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.

8. Verzichtet der Stutenhalter auf eine Ultraschalluntersuchung und weist durch tierärztliche Bescheinigung die Nichtträchtigkeit der Stute nach, ist er berechtigt in eine Folgedeckperiode eine Stute zur Bedeckung zu bringen (auch im nächsten Jahr). Hierfür fallen keine Gebühren an; wohl aber Weidegeld.
9. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnort des Hengsthalters. Mit der Stutenanmeldung erklären Sie die Deckbedingungen als angenommen. Einwände gegenüber den Deckbedingungen müssen vor Anlieferung der Stute schriftlich erfolgen.
10. Für Schaden die durch die Stute verursacht werden, haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für sein Pferd besteht.

Ich erkenne die Deckbedingungen an

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____